

Entgeltordnung des Erlanger Musikinstituts e.V.

Der Verein Erlanger Musikinstitut e.V. erlässt folgende Entgeltordnung für den Besuch des EMI

1. Instrumentalunterricht

- I. Alle Tarife verstehen sich als Entgelt pro Schulhalbjahr, für Unterrichtseinheiten von wöchentlich 45 Minuten, das in monatlichen Raten zahlbar ist. Für Unterrichtseinheiten von 30 Min., 60 Min., 90 Min., 45 Min. 14 täglich und 60 Min. 14 täglich gelten die entsprechenden Entgelte.

Als Schulhalbjahre gelten:

1. Schulhalbjahr: 1. September bis 28/29. Februar
2. Schulhalbjahr: 1. März bis 31. August

Tarif	Bruttoeinkommen (der Familie)	Entgelt pro Schulhalbjahr	Monatsraten		Entgelt mit Leihinstrument pro Schulhalbjahr	Monatsraten mit Leihinstrument	
A	bis 2100 Euro	522,-	87,-	Zuzüglich 1. / IV Abzüglich 1. / II + 7. / I+II	606,-	101,-	Zuzüglich 1. / IV Abzüglich 1. / II + 7. / I+II
B	bis 2600 Euro	570,-	95,-		654,-	109,-	
C	bis 3100 Euro	624,-	104,-		708,-	118,-	
D	bis 3600 Euro	690,-	115,-		774,-	129,-	
E	bis 4100 Euro	756,-	126,-		840,-	140,-	
F	bis 5100 Euro	822,-	137,-		906,-	151,-	
G	bis 6100 Euro	888,-	148,-		972,-	162,-	
H	bis 7100 Euro	954,-	159,-		1.038,-	173,-	
I	über 7100 Euro	1.038,-	173,-		1.122,-	187,-	

- II. Für folgende Schülerinnen und Schüler werden Ermäßigungen gewährt, welche monatlich, jeweils zu einem Zwölftel, abgezogen werden. Diese betragen:
- a) für Schülerinnen und Schüler der Gemeinden im Umkreis bis zu den Gemeinden Forchheim, Eckental, Buchenbühl, Fürth, Emskirchen, Uehlfeld und Höchststadt 19,20 Euro/Halbjahr
 - b) für Schülerinnen und Schüler der Umlandgemeinden, die sich an der Finanzierung des Erlanger Musikinstituts beteiligen (im Moment Buckenhof, Spardorf und Uttenreuth) 43,80 Euro/Halbjahr
 - c) für Schülerinnen und Schüler aus Erlangen 56,40 Euro/Halbjahr
 - d) Sollte sich die Wohnsitzgemeinde an der Finanzierung des Erlanger Musikinstituts beteiligen, gelten von diesem Zeitpunkt an die Ermäßigungen gemäß II. b) für Schülerinnen und Schüler aus den Umlandgemeinden.
- III. Zum Bruttoeinkommen zählen alle Einkünfte einer Familie (u.a. auch Miet- und Zinseinkünfte sowie Kindergeld).
- IV. Pro Familie wird ein Verwaltungsentgelt von 1.- Euro / Monat erhoben.

2. Stimmbildung:

- I. 57,- Euro/Monat (342,- Euro/Halbjahr)
Der Tarif versteht sich als Entgelt pro Schulhalbjahr, welches in monatlichen Raten zahlbar ist. Schulhalbjahre siehe 1. I.

3. Musikspatzen

- I. Musikspatzen für Babys: 96,- Euro für 15 Einheiten von ca. 30. Min.
- II. Musikspatzen I+II: 120,- Euro für 15 Einheiten von ca. 45 Min.
- III. Die Entgelte werden zu Beginn des Schulhalbjahres nach Rechnungserhalt per Überweisung fällig
- IV. Bei einem Rücktritt mehr als 2 Wochen vor Beginn des Kurses ist keine Stornierungsgebühr fällig. Danach beträgt die Gebühr bis 3 Tage nach Kursbeginn 25 % der Kursgebühr. Ab dem 4. Tag nach Kursbeginn ist der volle Beitrag zu bezahlen, wenn der freigewordene Platz nicht von einem neuen Kursteilnehmer übernommen wird.

4. Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Grundkurse

Schulhalbjahre siehe 1. I.

Die Entgelte werden zu Beginn des Schulhalbjahres nach Rechnungserhalt per Überweisung fällig.

I. Im Erlanger Musikinstitut:

a) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung:
138,- Euro/Halbjahr

b) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung mit Schwerpunkt Singen:
138,- Euro/Halbjahr

c) Singvögel - Spiele rund ums Singen
168,- Euro/Halbjahr

d) Grundkurs:
264,- Euro Einzelunterricht – 222,- Euro/Halbjahr für 2er und 3er Gruppen

e) Pro Familie wird ein Verwaltungsentgelt von 1.- Euro / Monat erhoben.

II. Im Kindergarten Fohlenkoppel / Buckenhof:

a) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung:
168 Euro/Halbjahr

b) Grundkurs Blockflöte:
288,- Euro Einzelunterricht - 246,- Euro/Halbjahr für 2er und 3er Gruppen

5. Förderklasse

Schulhalbjahre siehe 1. I. 110,- / Euro/Monat (660,- Euro/Halbjahr)

6. Sonstige

Schulhalbjahre siehe 1. I. Die Entgelte werden zu Beginn des Schulhalbjahres nach Rechnungserhalt per Überweisung fällig.

I. Elementare Rhythmik und Trommeln für Kinder:
192,- Euro/ Halbjahr

II. Theorie:

a) Für Schüler des Musikinstituts 20.- Euro/Monat

b) Für externe Schüler 40.- Euro/Monat

c) Für Erwachsene 50.- Euro/Monat

7. Geschwisterermäßigungen/ Ermäßigung für Mehrfachunterricht:

I. Für das zweite Kind einer Familie mit Unterricht am Musikinstitut wird eine Ermäßigung von 5%, für das dritte Kind von 9% und ab dem vierten Kind von 13% auf jeden Unterricht gewährt. Die Reihenfolge für die Gewährung der Ermäßigung wird in absteigender Ordnung nach dem Entgelt bestimmt.

II. Für den zweiten Unterricht eines Kindes wird eine Ermäßigung von 5%, für den dritten Unterricht von 9% und für jeden weiteren Unterricht von 13% gewährt. Die Reihenfolge der Unterrichte wird in absteigender Ordnung nach dem Entgelt bestimmt.

8. Unterricht für Erwachsene

Bei Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) wird auf die Entgelte nach Abschnitt 1 und 2 ein Aufschlag in Höhe von 30 v. H. berechnet.

9. Entstehen der Entgeltschuld:

I. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts.

II. Unterrichtsvertrag und Entgeltschuld können durch die Musikschule aufgehoben werden, wenn die Schülerin / der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

10. Entgeltschuldner:

Entgeltschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

11. Entgelterhöhungen

Die Entgelte können jährlich zum 1. September um die durchschnittliche Inflationsrate seit der letzten Entgelterhöhung angehoben werden.

12. Unterrichtsausfall, Probezeit, Kündigung, vorzeitige Beendigung

- I. Von der Schülerin/ dem Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsentgelte.
- II. Bei allen Unterrichten, welche durchgehend während der Schulzeit stattfinden, besteht jährlich ein Anrecht auf mindestens 35 Unterrichtsstunden. Sollten weniger als 35 Unterrichtsstunden stattfinden, aus Gründen, welche die Lehrkraft oder das Erlanger Musikinstitut zu vertreten hat, werden die anteiligen Entgelte am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
- III. Fällt eine Lehrkraft für längere Zeit aus oder wird wegen länger dauernder Konzerttätigkeit oder Fortbildung von der Schulleitung beurlaubt, setzt für diese Zeit der Unterrichtsvertrag aus. Während der Mutterschafts-Schutzzeit einer Lehrkraft ruht der Unterrichtsvertrag ebenfalls, es sei denn, das Musikinstitut kann eine Vertretung stellen.
- IV. Ist die Erteilung von Präsenzunterricht (aufgrund höherer Gewalt und Pandemie) nicht möglich, gelten bis zu 6 Unterrichtseinheiten mittels digitaler Unterrichtsformen bzw. Unterricht über das Internet als gleichwertig im Sinne des Vertrags.
- V. Die Regelungen zur Probezeit sind in der Schulordnung zu finden.
- VI. Die Regelungen zur Beendigung des Unterrichts (Kündigung) sind in der Schulordnung zu finden.
- VII. Das Musikinstitut kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Kommen Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit der Schülerin / dem Schüler bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zu dem Ergebnis, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann das Unterrichtsverhältnis ebenfalls vorzeitig beendet werden.
- VIII. Wenn Schülerinnen / Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung den Unterricht nicht mehr wahrnehmen, können die ganzen halbjährlichen Unterrichtsentgelte, soweit sie noch nicht bezahlt sind, eingefordert werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

13. Stipendien/Sozialermäßigung

- I. Für entsprechend begabte und interessierte Schülerinnen und Schüler des Instrumental- und Gesangsunterrichts stehen in begrenztem Umfang Stipendien zur Verfügung, die zu einer Entgeltermäßigung führen. Ein solches Stipendium kann bei sozialer Bedürftigkeit nach einjähriger Zugehörigkeit zum Erlanger Musikinstitut beantragt werden. Über die Vergabe entscheidet die Schulleitung nach schriftlichem Antrag.
- II. Auf schriftlichen Antrag können auch von Beginn des Unterrichts an Sozialermäßigungen nach Bedarf gewährt werden. Über die Vergabe entscheidet die Schulleitung.
- III. Für I. und II. gilt: Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

14. Ausleihe von Instrumenten

In besonderen Fällen können Instrumente kostenfrei verliehen werden.
Die Leihzeit wird im Einzelfall festgelegt.

15. Zahlungsweise – Fälligkeit

In der Regel werden die Entgelte jeweils zum 10. des laufenden Monats, oder innerhalb der nächsten 5 Bankarbeitstage per Lastschrift abgebucht. Bei Zahlungsverzug können die Entgelte für das ganze Schuljahr im Voraus abverlangt werden.

16. Inkrafttreten

04.

Diese Entgeltordnung ist durch den Beschluss des Vorstands vom 22.04.2026 ab 1. September 2026 gültig und ersetzt alle bisherigen Regelungen.